KLEUSBERG

KLEUSBERG –
RICHTLINIE UND VERFAHRENSORDNUNG ZUM HINWEISGEBERSYSTEM

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 2

1. GELTUNGSBEREICH 3

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 3

3. WIE WERDEN HINWEISGEBER GESCHÜTZT? 4

4. WAS KANN GEMELDET WERDEN? 5

5. WELCHE MELDESTELLEN GIBT ES? 7

6. WIE KANN ICH EINE INTERNE MELDUNG ABGEBEN? 7

7. WER IST FÜR DIE ENTGEGENNAHME UND BEARBEITUNG VON MELDUNGEN ZUSTÄNDIG? 8

8. WAS GESCHIEHT NACH ABGABE EINER MELDUNG? 8

9. WIE WIRD EINE MELDUNG UNTERSUCHT? 9

10. WAS GESCHIEHT NACH EINER UNTERSUCHUNG? 10

11. UNTERRICHTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG 11

12. WANN ERHALTE ICH EINE RÜCKMELDUNG AUF MEINE MELDUNG? 11

13. ABSCHLIEßENDE ANALYSE 12

14. DATENSCHUTZ 12

15. INKRAFTTRETEN UND REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG 12

Vorwort

Mit Fairness und Ehrlichkeit können wir langfristige Ziele gemeinsam erreichen und ein vertrauensvolles Miteinander in unserer Unternehmensgruppe sicherstellen. Seit Jahren arbeiten wir bei KLEUSBERG daran, alle Gesetze und Normen einzuhalten und unsere ethischen Standards zu wahren und fortzuentwickeln!

Deshalb nehmen wir Hinweise von unseren eigenen Mitarbeitern[1] sowie auch unseren Kunden, Partnern oder sonstigen Dritten ernst und gehen diesen sorgfältig nach. Wir als Geschäftsleitung der KLEUSBERG Unternehmensgruppe erbitten Ihre Mithilfe und wünschen uns Ihre rege Beteiligung, denn wir sind für alle Hinweise dankbar. Unsere Unternehmenskultur und unser Unternehmenserfolg werden durch Ihre aktive Teilnahme maßgeblich gestärkt.

Um sicherzustellen, dass Ihre Hinweise streng vertraulich behandelt werden, haben wir ein modernes Hinweisgebersystem eingeführt, das einen technisch sicheren Kommunikationskanal für (anonyme und nicht-anonyme) Meldungen eröffnet sowie Gewähr für eine transparente, zügige und objektive Aufklärung sicherstellt. Unser Hinweisgebersystem erfüllt damit zugleich die neuen gesetzlichen Anforderungen an den Hinweisgeberschutz und dient ebenso als Beschwerdeverfahren im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG"), menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken aufzuklären, die durch das wirtschaftliche Handeln von KLEUSBERG oder unserer unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer entstanden sind.

Bei in gutem Glauben gemachten Meldungen, auch wenn sie sich später als unzutreffend herausstellen sollten, haben Sie keinerlei Nachteile (etwa arbeits- oder sonstige rechtliche Konsequenzen) zu befürchten.

Wir sind fest davon überzeugt, dass unser Hinweisgebersystem dazu beiträgt, unsere gemeinsamen Werte zu stärken sowie eine verantwortungsvolle Unternehmens- und Geschäftskultur zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KLEUSBERG Geschäftsführung

[1] Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und Verfahrensordnung ist bei KLEUSBERG[2] ein Hinweisgebersystem eingerichtet.

Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen gleichermaßen Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Verstöße meint alle Verstöße gegen geltendes EU-Recht und die geltenden nationalen Gesetze, menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen nach dem LkSG[3], die durch das wirtschaftliche Handeln der KLEUSBERG-Unternehmensgruppe im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von KLEUSBERG entstanden sind, sowie alle nicht unerheblichen Verstöße gegen den Code of Conduct oder sonstige interne Regelwerke von KLEUSBERG.

Nicht unerheblich ist ein Verstoß gegen interne Regelwerke insbesondere dann, wenn er Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken für KLEUSBERG mit sich bringen könnte.

Risiken meint menschenrechtliche oder umweltbezogene Risken nach dem LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln von KLEUSBERG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von KLEUSBERG entstanden sind und einen Zustand darstellen, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG aufgeführten Verbote droht.

Informationen über Verstöße liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen oder Risiken besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.

---

[2] KLEUSBERG Holding GmbH & Co. KG; Kleusberg GmbH & Co. KG, Rhein-Main-Baugeräte GmbH & Co. KG, Spedition Klein GmbH und KLEUSBERG Grundstücksverwaltungs- GmbH & Co. KG.

[3] Die hier in Bezug genommenen gesetzlichen Begriffsdefinitionen für die "Verletzung menschenrechtsbezogener und/oder umweltbezogener Pflichten" finden sich in § 2 Abs. 4 LkSG, "eigener Geschäftsbereich" in § 2 Abs. 6 LkSG, "unmittelbarer Zulieferer" in § 2 Abs. 7 LkSG und "mittelbarer Zulieferer" in § 2 Abs. 8 LkSG.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße oder Risiken an die in Kapitel 6 definierte interne Meldestelle.

Hinweisgeber sind alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise Informationen über Verstöße oder Risiken erlangt haben und diese melden.

Betroffene sind jene Personen, die durch die eingegangene Meldung belastet werden.

Repressalien sind Handlungen/Unterlassungen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und für den Hinweisgeber einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

3. Wie werden Hinweisgeber geschützt?

Hinweisgeber, die zum Zeitpunkt ihrer Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen (Meldung in gutem Glauben), werden vor Benachteiligung geschützt. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Schutzmechanismen implementiert:

- ***Vertraulichkeitsgebot***

  KLEUSBERG wahrt die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber. Die Identität der Hinweisgeber darf ohne deren Einwilligung ausschließlich den Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen und die Einleitung von Folgemaßnahmen zuständig sind. Gleiches gilt für die Identität der Betroffenen oder jener Personen, die sonst in der Meldung genannt werden, es sei denn, die Weitergabe ist zur Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig.

  Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen ferner, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; die Hinweisgeber werden vorab über die Weitergabe ihrer Identität informiert, es sei denn, die jeweilige Behörde oder das jeweilige Gericht haben KLEUSBERG mitgeteilt, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

- ***Schutz vor Repressalien***

  KLEUSBERG schützt Hinweisgeber vor Repressalien. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgeber sind ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden gegebenenfalls arbeitsrechtlich sanktioniert. Wenden sich Hinweisgeber wegen solcher Beeinträchtigungen an die interne Meldestelle von KLEUSBERG, wird ihnen sofortige Unterstützung gewährt.

  Dies gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen abgeben; gegen diese können arbeits- und gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen ergriffen und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

  Der Schutz vor Repressalien erstreckt sich auch auf Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und denen aufgrund einer möglichen engen, beispielsweise familiären oder vergleichbar nahen Verbindung, Repressalien drohen könnten.

- ***Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen***

  KLEUSBERG wird Hinweisgeber weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen oder die Weitergabe vertraulicher Informationen verantwortlich machen.

  Dies gilt nicht, sofern die Beschaffung oder der Zugriff selbst eine Straftat darstellen (zum Beispiel Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten) oder Hinweisgeber keinen hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

4. Was kann gemeldet werden?

Das Hinweisgebersystem soll ausschließlich für die Meldung von Verstößen oder Risiken im Sinne der oben genannten Begriffsbestimmungen genutzt werden.

Es soll nicht als „persönlicher Kummerkasten“, also Meldekanal für rechtlich irrelevante Probleme wie zum Beispiel reine Unzufriedenheit mit Kollegen oder Arbeitsabläufen, dienen. Für derartige Sachverhalte mit Unternehmensbezug ist grundsätzlich der jeweilige Vorgesetzte oder die Personalabteilung der richtige Ansprechpartner.

Wir bitten Sie demnach, Meldungen insbesondere in den folgenden Fällen zu machen:

- Korruption / Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Interessenkonflikte
- Betrug, Untreue
- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen produktsicherheitsrechtliche oder sonstige produktbezogene Vor-schriften
- Verletzung der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften oder Verschwendung von natürlichen Ressourcen
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz
- Verstöße gegen Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße und Risiken nach dem LkSG
- Sonstige Verstöße gegen geltendes Recht oder nicht unerhebliche Verstöße gegen unseren Code of Conduct oder andere interne Regelwerke; nicht unerheblich ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn dieser Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken nach sich ziehen kann.

5. Welche Meldestellen gibt es?

Sie können eine Meldung über die bei uns eingerichtete **interne Meldestelle** oder an die jeweils zuständige Behörde abgeben, die als **externe Meldestelle** fungiert.

Wir ermutigen alle Hinweisgeber, Meldungen an unsere interne Meldestelle abzugeben, damit eine schnellstmögliche Aufklärung gewährleistet werden kann und etwaige Verstöße unverzüglich abgestellt werden können.

Zu den externen Meldestellen der Europäischen Union gehören die Meldestellen der Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA).

Eine Übersicht zu den jeweils zuständigen Behörden, die in Deutschland als externe Meldestellen fungieren, finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz.

6. Wie kann ich eine interne Meldung abgeben?

Sie können eine Meldung an unsere interne Meldestelle (unter Angabe Ihrer Identität oder anonym) entweder

- schriftlich über unser Meldesystem **PRIMA**, erreichbar unter

  https://PRIMA-Hinweisgeber.de/kleusberg , oder

- mündlich über unsere Beschwerde-Hotline, erreichbar unter

  02742 - 955 108

abgeben.

Das Meldesystem PRIMA steht rund um die Uhr (24h) zur Verfügung. Die Beschwerde-Hotline ist tagsüber von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Für Hinweise außerhalb dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, diese „auf Band“ zu sprechen.

Die Abgabe von Meldungen ist auf Deutsch und Englisch möglich. Sie erfolgt in PRIMA verschlüsselt und sicher über eine Eingabemaske, über die auch Dateien

hochgeladen werden können. Beschwerden nach dem LkSG werden dort, falls erforderlich, auch in einer anderen Sprache entgegengenommen und für die weitere Bearbeitung maschinell übersetzt.

Bei der Abgabe von Meldungen ist darauf zu achten, dass die gemeldeten Informationen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sind und nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung des Hinweises ermöglichen. Die Meldung muss ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann der Meldung nicht nachgegangen werden.

Falls Sie es wünschen, können Sie auch ein persönliches Treffen (optional im Wege der Bild- und Tonübertragung) mit dem zuständigen Mitarbeiter der Meldestelle vereinbaren. Dieses wird Ihnen innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht. Wünschen Sie ein persönliches Treffen, wird das Gespräch entweder durch eine Tonaufzeichnung (zum Beispiel mittels Diktiergerät) oder durch eine möglichst genaue Niederschrift des Wortlautes in Form eines ausführlichen Wortprotokolls dokumentiert, sofern Sie damit einverstanden sind. Der Vermerk / das Protokoll wird Ihnen nach Erstellung zur Prüfung sowie für etwaige Anmerkungen und Korrekturen überlassen. Wurde eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung des Protokolls verwendet, wird diese daraufhin gelöscht.

7. Wer ist für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zuständig?

Unsere interne Meldestelle wird von Frau Jennifer Hegde, Syndikusrechtsanwältin bei der KLEUSBERG GmbH & Co. KG, und von Frau Tania Böhmer, Leitung Zentrale Verwaltung bei der KLEUSBERG GmbH & Co. KG, als Stellvertreterin betreut. Die beiden Mitarbeiter sind als Meldestellenbeauftragte für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen verantwortlich.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle handeln die Meldestellenbeauftragten unabhängig und sind nicht an Weisungen der Geschäftsführung gebunden.

8. Was geschieht nach Abgabe einer Meldung?

Nach Eingang einer Meldung nimmt die interne Meldestelle eine Erstprüfung vor. Dabei geht sie folgenden Fragen nach:

- Stellt der Gegenstand der Meldung einen meldefähigen Verstoß dar (**Relevanz**)?
- Kann der in der Meldung geschilderte Sachverhalt rein faktisch vorliegen (**Plausibilisierung**)?
- Liegen ausreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen (möglichen) Verstoß oder ein Risiko vor, an die eine Untersuchung anknüpfen kann (**Substantiierung**)?

Sofern möglich und für die weitere Bearbeitung erforderlich, stellt die interne Meldestelle an den Hinweisgeber Rückfragen zum Sachverhalt.

- ➢ Keine Relevanz, Plausibilität und Substantiiertheit: Wird festgestellt, dass der Gegenstand der Meldung keinen meldefähigen Verstoß darstellt oder es der Meldung an Plausibilität oder Substantiiertheit fehlt, wird die Prüfung durch die interne Meldestelle abgeschlossen und das Ergebnis dokumentiert. Hierüber werden Sie, sofern möglich, informiert.
- ➢ Relevanz, Plausibilität und Substantiiertheit: Liegt eine relevante, plausible und substantiierte Meldung vor, wird die Meldung weiter untersucht.

9. Wie wird eine Meldung untersucht?

Ist eine weitergehende Untersuchung einer Meldung erforderlich, wird diese von der internen Meldestelle koordiniert.

Je nach dem Gegenstand der Meldung, der Identität der Betroffenen und dem Ort des mutmaßlichen Fehlverhaltens kann die interne Meldestelle dabei auch andere Abteilungen, Mitarbeiter oder externe Dritte in die Untersuchung einbeziehen. In diesem Fall ergreift die interne Meldestelle die notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber und – soweit möglich – der Betroffenen sicherzustellen. Insbesondere darf die Identität des Hinweisgebers nicht gegenüber der Geschäftsleitung oder anderen an der Untersuchung beteiligten Personen offengelegt werden.

Es gelten die folgenden Untersuchungsgrundsätze:

- Alle Untersuchungen halten sich an den Untersuchungsauftrag, der durch die Meldung und die darin aufgeführten Verdachtsmomente bestimmt wird. Es gibt keine Untersuchungen "ins Blaue hinein".

- Alle Ermittlungsmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den relevanten Sachverhalt aufzuklären (Verhältnismäßigkeit).

- Jede Untersuchung wird neutral und objektiv unter Wahrung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Betroffene werden gegen eine über sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffenen wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die hierbei gewonnen Erkenntnisse werden bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.

- Soweit möglich, wird die Identität der Hinweisgeber und Betroffenen vertraulich behandelt. Zu jeder Zeit wird das "Need-to-know-Prinzip" eingehalten.

10. Was geschieht nach einer Untersuchung?

Die interne Meldestelle schließt die Untersuchung ab, wenn

(1) entweder ausreichende Sachverhaltskenntnisse vorliegen, um das (Nicht-)Vorliegen des durch eine Meldung adressierten Verstoßes oder Risikos zuverlässig beurteilen zu können oder

(2) eine weitere Aufklärung des Sachverhalts mit vertretbaren Mitteln nicht möglich oder unverhältnismäßig erscheint.

Nach Abschluss der Untersuchung verfasst die interne Meldestelle einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Dieser enthält eine Schilderung des ermittelten Sachverhalts und das (begründete) Untersuchungsergebnis, ob und warum sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht beziehungsweise warum eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht angezeigt war sowie eine Empfehlung zu erforderlichen Folgemaßnahmen.

Die Empfehlung für die erforderlichen Folgemaßnahmen wird im Untersuchungsbericht festgehalten. Bei Bestätigung eines Verdachts gegen Mitarbeiter wird gemeinsam mit der Personalabteilung geprüft, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen werden sollen. Die diesbezügliche (begründete) Empfehlung wird ebenfalls in den Untersuchungsbericht aufgenommen

Der Untersuchungsbericht wird zur endgültigen Beratung und Entscheidung über Folgemaßnahmen der Geschäftsführung vorgelegt.

Die Betroffenen werden ebenfalls über das Ergebnis der Untersuchung informiert, sofern keine objektiven Gründe dagegensprechen, wie zum Beispiel eine laufende Untersuchung von Behörden oder die Art der Meldung nach dem LkSG. Sollte sich das in der Meldung adressierte Fehlverhalten im Rahmen der Untersuchung nicht bestätigt haben, wird dies auf Wunsch des / der Betroffenen auch dem Vorgesetzten und engen Kollegen mitgeteilt, um einen bestehenden Verdacht auszuräumen (Rehabilitation).

11. Unterrichtung der Geschäftsleitung

Die interne Meldestelle berichtet der Geschäftsführung regelmäßig und anlassbezogen über eingehende Meldungen und die Einleitung von Untersuchungen. Die Geschäftsführung wird spätestens mit Abschluss einer Untersuchung über die Untersuchungsergebnisse informiert, sofern nicht eine frühere Unterrichtung aufgrund der Erkenntnisse aus der Untersuchung erforderlich erscheint (zum Beispiel zur Sicherung von Ansprüchen durch verjährungshemmende Maßnahmen, Anzeige eines Versicherungsfalls).

Im Falle eines Interessenkonflikts wird nur den von dem Interessenkonflikt nicht betroffenen Geschäftsführern berichtet. Sollten sämtliche Geschäftsführer von einem Interessen-konflikt betroffen sein, wird an den Vorsitzenden des für die Kontrolle der Geschäftsführung zuständigen Organs oder hilfsweise dessen Mitglieder berichtet.

12. Wann erhalte ich eine Rückmeldung auf meine Meldung?

Die interne Meldestelle bestätigt Ihnen den Eingang Ihrer Meldung spätestens nach sieben Tagen.

Eine weitere Rückmeldung, insbesondere über die Einleitung einer Untersuchung sowie geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen, erhalten Sie spätestens drei Monate nach Eingang Ihrer Meldung oder, wenn der Eingang Ihrer Meldung nicht nach sieben Tagen bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang Ihrer Meldung.

Bei der Meldung von Verstößen oder Risiken nach dem LkSG erörtert die interne Meldestelle gemeinsam mit Ihnen den Sachverhalt und kann Ihnen nach § 8 Abs. 1 S. 5 LkSG ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung anbieten.

13. Abschließende Analyse

Nach Abschluss der Untersuchung prüft die interne Meldestelle, ob die Meldung oder die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse Defizite oder Schwachstellen in den implementierten Abläufen oder Prozessen von KLEUSBERG offenbart haben. Sollte dies der Fall sein und sollten die Defizite / Schwachstellen auch weiterhin bestehen, werden diese von der Geschäftsführung durch die notwendigen Abhilfemaßnahmen behoben.

14. Datenschutz

Sofern im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. KLEUSBERG hat über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Meldungen zu informieren:

- Soweit es um die Meldung von Gesetzesverstößen geht, ist KLEUSBERG zur Verarbeitung nach Art. 6 (1) c) der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") in Verbindung mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionrecht melden – "**HinSchG**") verpflichtet.

- Soweit es um die Verarbeitung anderer Meldungen geht, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO; das berechtigte Interesse von KLEUSBERG besteht in der Einhaltung von Integrität und regelkonformem Verhalten (Compliance) wie im Vorwort beschrieben.

Im Übrigen wird auf die KLEUSBERG Datenschutzinformation zum Hinweisgebergesetz verwiesen.

15. Inkrafttreten und regelmäßige Überprüfung

Diese Richtlinie und Verfahrensordnung tritt zum 01.12.2023 in Kraft. Sie wird jährlich und anlassbezogen, etwa wenn KLEUSBERG mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss (zum Beispiel durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes), auf ihre Aktualität, Wirksamkeit und Effektivität überprüft.